

Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit
in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - [8. BImSchV.]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGB I S. 1248) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätzen, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6

Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung im Freien verbunden sind, wie insbesondere
 - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen;
 - b) das Hämmern, Bohren, Sägen oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten;
 - c) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter.
- (2) Motorgetriebene Rasenmäher (siehe Achte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes [Rasenmäherlärm-Verordnung 8. BImSchV.]) und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr nicht betrieben werden.
(§ 6 Abs. 2, 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes [Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV] bleibt unberührt).
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 6 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes in der Gemeinde Neuenkirchen ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude innerhalb von 2 Monaten gut erkennbar anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer Umnummerierung. Die Hausnummerschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- 4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschl. 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
 - § 3 Abs. 1, Buchstabe a und b,
 - § 3 Abs. 2,
 - § 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c,
 - § 4 Abs. 2,
 - § 4 Abs. 3,
 - § 5 Abs. 1,
 - § 6 Abs. 1,
 - § 6 Abs. 2,
 - § 7 Abs. 1-5,
 - § 8

dieser Verordnung zuwider handelt. - 5 -

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Neuenkirchen, den 20.03.2002

Gemeinde Neuenkirchen

(D. Leinecker)
Bürgermeister